



155042

VD 17



Ausführlicher und Warhafftiger

18.

Bericht/

Der guten neuen Zeitung aus Prag.

**W**ie Römische Keyserliche  
Majestat den dreyen Evangelischen Stän-  
den des Königreichs Böhmen zugelassen/ das Prageri-  
sche Consistorium, so wol auch die Academia mit aller Zu-  
gehöre daselbst wider auffzurichten.



Geben auff dem Königlichen Schloß  
Praga/den 3. Julij/ Anno 1609.

Erstlich gedruckt zu Prag/ durch Hans Schuman/  
wonhafftig in der Eifengassen.



Aus Prag den dritten July.

**I**r Rudolphus / von Gottes gnaden / der An-  
 der dieses Namens / Erwehltter Römischer Keyser / zu  
 allenzeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / Hi-  
 spanien / Silicien / Hungern / Böhmen / Dalmatien /  
 Croatien / vnd Sclauonien König / Erzherszog in Os-  
 terreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steyer /  
 Kärndten / Krain / Lützelburg / Württemberg / Ober vnd Nider Schle-  
 sien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des heiligen Römischen  
 Reichs zu Burggaw / zu Mehern / Ober vnd nider Lausitz / Befürsten  
 Graffen zu Nassburg / Tyroll / Pfirt / Kyburg vnd Gork / Landgraf-  
 fen zu Elsas / Herrn auff der Windischen Margt zu Portenaw vnd  
 Salnis / etc. in krafft dieses Brieffs / thun kundt:

**N**ach dem alle drey Evangelische Stände dieses Königreichs Böhems /  
 unsere liebe Getrewen / im algemeinen Landtage / welcher vergange-  
 nen 1608. Jahrs / Montag nach Exaudi, vff dem Prager Schloß  
 angefangen / vnd eben desselbigen Jahre / Freytag nach Johan des  
 Teuffers / beschlossen worden / bey vns / als ihrem Böhemischen Kö-  
 nig / aller vnterthänigst vnd gebürlich angehalten vnd gebeten / daß sie bey der ge-  
 meinen Böhemischen Confession vnd Glaubens bekennuß / welche von etlichen  
 die Augspurgische Confession genant wird / im Jahr Christi 1575. vff algemeinẽ  
 Landtage zusammen getragen / vnd bey der Vergleichung der Stände / vnter ein-  
 ander in der Vorrede gemeldter Confession / oder in der Supplication / so damals  
 heiliger vnd löblicher Bedechtnuß / weyland Keyser Maximiliano / vnsern gelieb-  
 ten Herrn vñ Vatern / vbergeben / vnd der Confession beygelegt worden / Auch bey  
 andern ansuchen vnd Begehren / ihrer Religion betreffen / so damahls außdrück-  
 lich vorgedeutet / erhalten / worden / Solch ihre Christliche Religion vnter beyder  
 Gestalt frey vnd vornemlich vngehindert vben vnd fortpflanzen / Vnd also in dies-  
 sen allen / daß die Stände von vns gnugsam versichert werden möchten / Inmassen  
 dieser Articul vnd ihr begehren / in gemeltem Landtag / vnd der Landtag in die  
 Landtaffel / das gemeine Buch / den gemeinen Landtag Anno 1608. Montag  
 nach

nach  
 sich  
 ter  
 gen  
 Sa  
 Do  
 Eva  
 nich  
 hind  
 zu e  
 ges  
 seyn  
 meh  
 Ter  
 ver  
 mit  
 obg  
 sich  
 ihre  
 dur  
 daß  
 bitt  
 sten  
 ges  
 bitt  
 Abg  
 mei  
 alle  
 tag  
 en  
 das  
 lich  
 tief  
 alle

nach Exaudi public. k. 8. einverleibet / dieses weitläuffigen vnd außführlichen in  
sich begreiffe.

Weil vns aber damals / hochnöthiger Geschafft halben / welcher wegen bemel-  
ter Landtag am meisten angestellet vnd die da einigen Aufschub nicht dulden mö-  
gen / diß zu bestetigen vnmüglich gewesen / haben wir zu weiter Erörterung solcher  
Sachen gnedigst aufschub begehret / biß zukünftigen Landtag / welcher vff den  
Donnerstag vor Martini nechst folgenden / verlegt worden / Inmittelst auch die  
Evangelischen Stände versichere / wo ferne solches auff allgemeinem Landtage  
nicht zu Ende gebracht würde / daß sie vnter dessen ihrer Religion ein frey vnver-  
hindert Exercitium halten / auch / biß zu endlicher Hinlegung dieses Articuls /  
zu einiger Erwegung oder abhandlung anderer Articul / so wir ihnen der Landta-  
ges Proposition vortragen würden / zu schreiten gar nicht schuldig / oder verbunden  
seyn sollen / wie denn solches vnser gnädigst begehren vnd Versicherung mit  
mehrern bezeuget.

Nach welchen allgemeinen verbleiben / als der Landtag / so vff angemelten  
Termin / Donnerstages vor Martini angestelt / aus erheblichen Ursachen von vns  
verschoben / vnd den andern auff Pauli Bekehrung Anno 1609. angestellet / vnd  
mit vnseren Mandatis auff das Prager Schloß außgeschrieben worden / haben  
obgemelte Evangelische Stände abermals die vorige ihre Confession / vnd wie sie  
sich vnter einander verglichen / vns vbergeben / vnd nicht vnterlassen / bey vns als  
ihrem König vnd Herrn / nicht allein durch vnterthänigstes bitten / sondern auch  
durch viel vnd angenehme Intercession vnd Vorbitt / zu sollicitiren vnd anhalten  
daß wir geruhet hetten / solches der Evangelischen Stände / als vnser liebē Getrewen  
bitten vnd ansuchen gnedigst zu willigen. Als wir nu dieses mit vnsern ober-  
sten Officirern / Land vnd andern Räten dieses Königreichs Böhmen / in eimbis-  
ges bewegen gezogen / haben wir vor gut angesehen / auff vnterthänigst demütiges  
bitten vnd begehren / denen von Herren vnd Ritterstandes / Prager vnd anderer  
Abgesandten der Städte / alle drey Evangelische Stände dieses Königreichs Böh-  
men so sich zu gemelter Confession bekandt / vnsern lieben getrewen vnterthanen  
allen dreyen Ständen in Gemein des Königreichs Böhmen einen gemeinen Land-  
tag / Auff den Montag / Nach dem Sonntag Rogationum / in der Creuchwocha-  
en dieses 1609. Jahrs / durch vnser Königlich Mandat außzuschreiben / Auff  
das Prager Schloß zu verlegen / vnd im publicirten Mandat auch dieses hier-  
lich anzuhessten / daß wer bey diesem Landtage die schließliche Erörterung des Ar-  
ticuls von der Religion in die Landtages Proposition einbringen. Item / wie  
alle vnd jede / so wol vnter beyder als einerley Gestalt / vnd die sich zu der vns vber-  
gebenen

gebenen Confession bekennen / ihrer Religion ohne allerley bedrang vnd verhin-  
dernuß / es sey von Geistlichen oder Weltlichen Personen frey vben vnd fortpflanz-  
en möchten / gnugsam versichern vnd versehen wollen / wie solches vnser Mandat /  
vff dero Datum vff den Prager Schloß / Sonabent nach dem Sontage Iubilae  
dieses 1609. Jahrs / in bemeltem Articul weiter besagt. Zu welchem von vns  
allgemeinem außgeschribenen Landtag / weil sich alle drey Stände vnterthänigst  
vnd gehorsambst eingestellt haben / vnd wir auch laut vnser gnedigsten Verspreche-  
ens in bemeltem Mandat / den Articul der Religion in der Landtages Propositi-  
on zu fordest vorbringen lassen / haben obgemelte drey Evangelische Stände einhel-  
iglich ihr voriges begehren vnd bitten / durch eine vns vbergebene Schrift wider-  
umb vernewert / vnd gnugsam Versicherung / vnd bey der Landtaffel bestetigung  
desselben vnterthänigst gebeten.

Diueil vns dann nichts liebers ist / als daß in diesem vnserm Königreich vn-  
ter allen dreuen Ständen / so wol einerley als beyderley Gestalt / allen vnsern lieben  
Getrewen / Ruhe / vnd zu ewigen zeiten standhaffrige Liebe vnd Enigkeit / Friede  
vnd Vertraulichkeit / Trewe / Anffremung vnd erhaltung gemeines besten / gepflanz-  
et / ein jedes Theil bey der Religion / bey welches sie ihrer Seligkeit versichert zu  
seyn / festiglich gleybet / freywillig / vnuerhindert vnd vnbedrenget / neben einan-  
der verbleiben mögen vnd gelassen werden. Damit also wie Billich / dem Anno  
1608. geschehenen Landtags Beschluß / vnd dem newlich publicirten Mandat /  
(in welchem wir die vereinigten Evangelischen Stände / so sich zu bemelter Confes-  
sion bekennen / vor die / so sie alzeit gewesen / Nemlich vor vnser trewe / gehorsame  
Vnterthanen / vnter vnsern gnedigen Schutz zu allerley Ordnung / Rechten / Ge-  
rechtigkeit vnd Freyheit dieses Königreichs gemeines vnd gehörig / vff welcher sich vn-  
sere Königliche Pflicht / Recht vnd Landordnung erstreckt / erkand vnd gehalten /  
auch in gegenwertigem erkennen vnd halten ) folge vnd gnüge geschehe / in Ansehen  
vnd Betrachtung der obgemelten statlichen Intercelsion vnd Vorbitten / ihr selb-  
sten der Evangelischen Stände Trewe vnd müglischen Dinften / so sie vns die ganze  
Zeit / vnser glücklichen Regierung vber / mit der that erzeiget vnd bewisen haben.

Aus diesem allen vnd andern vielen vrsachen / mit reiffen bedacht, vnsern gu-  
ten wiffen / Königliche / Böhmischer Macht / vnd mit Raht vnser obersten Offici-  
rer / Landrecht Besizer vnd Rähte / haben wir den Articul / die Religion betref-  
fend / mit allen dreuen Ständen dieses Königreichs Böhmen bey gegenwertigem  
Landtag / so vffm Prager Schloß gehalten / erörtert / vnd also endlichen beschlossen /  
wie wir auch die Evangelischen Stände / mit folgenden vnser Majest. vnd Kö-  
niglichen Brieff versichert haben / vnd versichern.

Vors

**M**ors Erste / wie es vorhin bey der Landtaffel lit. A. 32. bestetiget ist / was die Religion vnter einer oder beyderley Gestalt belanger / daß sie einander nicht bedrängen / sondern bey einem Mann bey einander stehen als trewe Freunde / vnd ein Theil das ander nit schmechen soll. Diß soll also bey diesem Articulus gänzlich verbleiben / vnd sollen hiemit beyde Theil / wie jeso also auch künfftig / ein ander verbunden seyn / bey denen Straffen / so hiervon ingemelter Landßordnung begriffen seyn.

Vnd dieweil die vnter einerley Gestalt / in diesem Königreich / ihrer Religion ein frey vnd vnuerhindert Exercitium haben / so sich zu der Confession bekennen / keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / das hierinnen möge Gleichheit gehalten werden.

Derowegen verwilligen wir / vnd geben ihnen Macht vnd Recht darzu / daß obgemelte vereinigte Evangelische Stende / Herrn vnd vom Adel / Prager / Berg / vnd andere Städte / sampt ihren Vnterthanen / In Summa / alle die sich zu der Böhmischen Confession welcher löblicher vnd heiliger Bedechtnuß / weiland Keyser Maximiliano / vnserm liebsten Keyser vnd Vatern / auff gemeinen Landtag 1575. vnd auch jeso auffß new vbergeben worden / (bey welcher wir sie allergnedigst zu schützen versprechen / bekant haben / vnd noch bekennen / keinen außgenommen / daß sie nemlich ihre Christliche Religion / laut der Confession / vnd vnter einander auffgerichter Vereinigung vnd Vergleichung / frey vnd vnuerhindert / vberall vnd an allen Orten / vben vnd vollbringen / auch bey ihrem Glaubens vnd Religion / Priester schafft vnd Kirchenordnung / welche bey ihnen ist / oder auffgerichtet werden / friedlichen mögen gelassen werden.

Vnd also sollen sie weder jeso / noch in künfftigen Zeiten / nicht schuldig sein / nach den Compactis welche auff allgemeinem Landtage Anno 1607. in den Land Privilegiis vnd anderswo außgelassen / zu reguliren.

weiter wollen wir in folgendem / den Evangelischen Ständen auch diese sonderere Gnade thun / vnd allen dreyen Ständen / so sich zu dieser Religion bekennen / das vnterpragerische Consistorium in ihre Macht vnd Verwaltung widerumb einantworten / vnd vorwilligen gnedigst / daß die vereinigte Evangelischen Stende solch Consistorium mit ihrer Priester schafft / nach der Confession / vnd ihrer hierinnen Vergleichung / renoviren vnd vernewren / ihre Prædicanten / so wol deutsch als Böhmisches / allda ordiniren lassen / oder welche bereit ordiniret worden / ohn einige ver hinderung des Pragerischen Erzbischoffs / auff ihrer Collatur nehmen / vnd dieselben damit besetzen mögen.

Nichts weniger geben mir auch ihnen den Evangelischen Ständen gnedigst die Gewalt / wie sie in dem von altershero zugestanden / die Pragerische Academi mit allen Zugehörungen /

damit sie dieselbige mit tüchtigen vnd gelehrten Männern besetzen / gute vnd löbliche Ordnung auffbringen / vnd vber beyde / als Consistorium vnd Academi / gewisse vnd tüchtige Personen zu Defensoren vnd beschützern anordnen vnd bestellen mögen.

Vnter dessen aber / vnd ehe diß alles gebürlich ins werck gerichtet / sollen nichts weniger alle Evangelische Stände bey obgeschribenen / als nemlichen / daß sie ihrer Religion ohne bedrängniß vnd Verhinderniß möchten fort vben / vollkômlich gelassen werden.

Wenn auch jemand aus den Evangelischen aller dreyer Ständen dieses Königreichs / außser den Kirchen vnd Gotteshäusern / welche sie jekunder haben / vnd ihnen vorhin zustendig / bey welchen sie auch friedlich geschüzt vnd erhalten werden sollen / irgent in Städten oder Städtlein oder Dörffern / oder anderswo / wolte oder wolten mehr Kirchen / Gotteshäuser oder Schulen / zu vnterweisung vnd Aufziehung der Jugend / auffrichten vnd bauen lassen / dasselbige sol gleich / wie Herren vnd Ritterschafft / also auch den Pragern / Berg / vnd andren Städten / in gemein / vnd einer jeden insonderheit / an jeko vnd künfftig zu thun / vor maniglichen vnderhindert / frey vnd offen stehen / wie denn ohne das auch in vielen vnsern Keyserlichen vnd auch Königlichen Städten / dieses Königreichs nicht weniger Catholische vnd Evangelische vnter einander wohnen.

Derowegen ist diß vnser endlicher Wille vnd befehlich / daß zu erhaltung Liebe vnd Einigkeit / eine Part der andern / in vbung ihrer Religion vnd Kirchenordnung nicht eingreifen oder vorschreiben / Die Begräbniß oder Leichnam in Kirchen oder Kirchhöfen / wie auch das Leuten / nicht abschlagen noch verbieten / Vnd also von heutiges Tages Dato an / keinen / Wie aus den höhern vnd freyen Städten / also auch aus den Städten / Städtlein / Bauerfleudten / weder von ihrer Obrigkeit / noch von einer andern Geistlichen oder Welichen Standespersonen von seiner Religion abdringen / vnd zu einem andern ( es sey durch Gewalt oder listig erdachte Sündlein ) gezwungen vnd abgeführt werden solten / Vnd ist also diß nichts anders als zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit / trewlich gemeinet vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnser Königlichen Würde / daß alle drey vereinigete Evangelische Stände / so sich zu der Böhmisschen Confession bekennen / sampt ihren nach kommen / bey allen obgsakten / von vns / vnsern Erben / vnd künfftigen Königen in Böhmen / ganz vnd vollkômlich ohne Verhinderung / sollen gelassen / geschüzt vnd erhalte werden / Zumassen wir sie denn in den Religions Frieden des heiligen Römischen Reichs / als ein vornehmes Glied desselben / genzlich  
en mit

en mit einschließen. Soll auch ihnen hierinnen in künfftig weder von vns / vnsern Erben / vnd künfftigen Königen in Böhmen / noch von andern Geistlichen oder Weltlichen Personen / zu künfftigen vnd ewigen Zeiten / einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen / noch verstatet werden.

Wider solcher obgedachten auffgerichteten Landesherrn / vnd den Evangelischen Ständen / von vns widerfahrenen Versicherung / wollen wir auch daß nichts von befehllichen / oder etwas dergleichen / welche die geringste Verhinderung oder einige Verenderung dessen verursachen möchten / von vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhmen / oder jemandts anders / außgezogen oder angenommen werden soll. Vnd im fall etwas auffginge / oder von einem andern dergleichen angenommen würde / soll es doch vnkrefftig sein / vnd vff den Fall / weder mit recht noch ohne recht / etwas geurtheilt noch gesprochen werden.

Wie wir denn auch derowegen alle andere Befehlich vnd Mandata / so von diesen wider die Evangelische Stände / so sich zu gemelter Confession bekennen / von was immer örten sie außgegangen seyn / angetwertig auffheben / vor nichtig Todt vnd abe erkennen vnd halten.

Das also alles / was die Stende an jeso vnd zuuorn / Bey bestetigung die Articulus begehret / sampt allen deren / was in zwischen vorgelauffen / weder jeso noch in künfftig / zu einigen Abbruch des ehrlichen Leumunds / oder andern Beschwerungen vnd anstößungen aller dreyer Evangelischer Stende / in gemein oder insonderheit / von vns vnsern Erben / vnd zu künfftigen Königen in Böhmen nicht gerechnet / oder bemelten Stenden vbel angezogen / oder vbel außgedeutet werden soll. Vnd diß zu künfftigen vnd ewigen Zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Land Officirern / Landrecht Besizersern vnd Rächten / auch allen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs / so an jeso vnd künfftig sein werden / Vnsern lieben Getrewen / daß ihre gemelte Herren / Ritterschafft Prager / Berg vnd andere Städte aller dreyer Stände dieses Königreichs / sampt allen ihren Untertanen / in Summa / alle Evangelische Stende / welche sich zu dieser Böhmischen Confession bekennen / bey dieser vnser Versicherung vnd Meinung in allen Articulen / Sentenzen vnd Clausulen lauet / vertreten vnd schützen sollet / ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun / viel weniger andern zu thun nicht verstaten / vnd diß bey verweisung vnser Horns vnd Bngnade.

Vnd

Vnd wo vber diß noch jemandt sey / von Geistlichen oder Weltlichen Personen / diese Meinung zu vbertreten / sich vnerstunden / so erkennen wir vns schuldig / sampt vnsern Erben vñ zukunfftigen Königen in Böhmen / wie auch Stenden dieses Königreichs / zu einem jeden derselben / als zu einem Hinderer vnd zu störer gemeines Frieds zu greiffen / die Stende dargegen bey jetzigen schüssen vnd vertheidigen / wie solches in der Landordnung dieses Landes gute Ordnung vñnd Rechte desselben außweist.

Endlich befhelen wir den grossen vnd mindern Officirern / die bey der Landtassel dises Königreichs Böhmen / dz sie zukunfftiger Gedeckenuß diesen Brieff vnd Meinung in des Landtages Relation / welche bey diesem Landtag von allen dreyen Ständen dieses Königreichs der Landtassel geschehen wird / mit in die Landtassel einverleibet / vnd darnach dieses Original zu andern Freiheiten / vñnd Landes Privilegien vffn Carlnstein legen vnd verwahren lassen. Dessen zu Brkund haben wir vnser Keyserlich Secret an diesen Brieff vnd Meinung anzuhengen befohlen. Datum vff vnserm

Königlichen Schloß Prag / den 3.

Julij / Anno 1609.



AB 155 042

ULB Halle

3

002 417 774

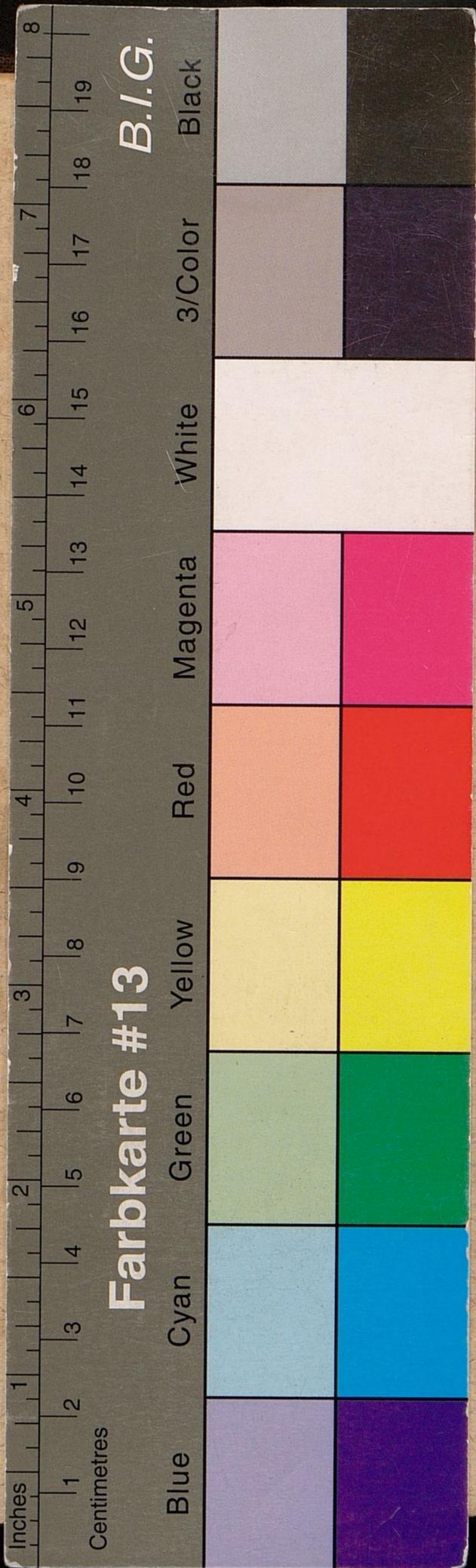


86

A. 1.9.99 M







Ausführlicher und Warhafftiger

18.

Bericht/

Der guten neuen Zeitung aus Prag.

**W**ie Römische Keyserliche  
Majestat den dreyen Evangelischen Stän-  
den des Königreichs Böhmen zugelassen/ das Prageri-  
sche Consistorium, so wol auch die Academia mit aller Zu-  
gehöre daselbst wider auffzurichten.



Geben auff dem Königlichen Schloß  
Praga/den 3. Julij/ Anno 1609.

Erstlich gedruckt zu Prag/ durch Hans Schuman/  
wonhafftig in der Eisengassen.